

Statut des Herzogthums Warschau.

(Beschluß.)

74) Die Gerichtsordnung ist unabhängig.
75) Die Richter bei den Tribunalen erster Instanz, bei den Criminal- und Appellationsgerichtshöfen werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. 76) Der Appellationshof kann sowohl auf die Denunciation des Königlichen Anwalts, als auf die eines seiner Präsidenten, die Absetzung eines Richters bei einem Tribunal erster Instanz oder bei einem Criminalgerichte, den sie der untreuen Verwaltung seines Amtes für schuldig hält, vom Könige verlangen. Der Staatsrath, der die Stelle des Cassationshofes versteht, kann vom Könige die Absetzung eines Richters beim Appellationshofe verlangen. Bloss in diesen Fällen kann die Absetzung eines Richters vom Könige verhängt werden. 77) Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Namen des Königs abgefakt. 78) Das Begnadigungsrecht steht dem Könige zu; Er allein kann die Strafe erlassen oder mildern. X. Titel. Von der bewaffneten Macht. 79) Die bewaffnete Macht besteht aus 30,000 Mann von jeder Waffengattung, die Nationalgarden ungerechnet. 80) Der König kann einen Theil der Truppen des Herzogthums Warschau nach Sachsen ziehen, läßt sie aber durch eine gleiche Anzahl Sächsischer ersetzen. 81) Wenn die Umstände es erfordern, daß der König ohne die Truppen des Herzogthums Warschau, andre Sächsische Truppencorps auf das Gebiet des Herzogthums schicke, so kann aus dieser Veranlassung keine andere öffentliche Auf-

lage oder Last eingeführt werden, als die durch das Finanzgesetz autorisirt ist. XI. Titel. Allgemeine Verfügungen. 82) Die Inhaber aller nicht auf Lebenszeit verliehenen Aemter und Würden, das Vicekönigthum mit eingeschlossen, können nach dem Willen des Königs abgedanket werden, ausgenommen die Landboten. 83) Niemand, als wer Bürger des Herzogthums Warschau ist, kann daselbst zu einem bürgerlichen, geistlichen oder gerichtlichen Amt berufen werden. 84) Alle Akten der Regierung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichte werden in der Landessprache abgefakt. 85) Die vormals in Polen bestandenen Civil- und Militärorden werden beibehalten. Der König ist das Haupt dieser Orden. 86) Gegenwärtiges Constitutionsstatut soll durch Reglements ergänzt werden, die der König erlassen hat und im Staatsrath erörtert worden. 87) Die Gesetze und Reglements der öffentlichen Verwaltung werden im Bulletin der Gesetze publicirt und bedürfen keiner andern Form der Bekanntmachung, um verpflichtend zu werden. XII. Titel. Vorübergehende Verfügungen. 88) Die jetzt bestehenden Auflagen werden fernerhin bis zum 1. Jan. 1809 erhoben. 89) In der jetzigen Anzahl und Organisation der Truppen wird nichts verändert, bis in dieser Hinsicht von dem ersten allgemeinen Reichstage das weitere bestimmt werden wird. Unterzeichnet: die Mitglieder der Regierungskommission, Malachowski, Präsident, Gustakowski, Stan. Potocki, Dzialinski, Bibicki, Bilinski, Sobolewski, Luszczycki, Generalsekretär.

Wir